



An die
Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Fachbereich Planung und Bauordnung
Sophienweg 3

59872 Meschede

Eingang bei der Bauaufsichtsbehörde:
Geschäftszeichen / Aktenzeichen:

Erklärung zur Artenschutzprüfung

**im Innenbereich (§ 34 BauGB) sowie
im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ohne
durchgeführte Artenschutzprüfung**

auf der Grundlage der Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Bauherr(in) Antragsteller(in)		Entwurfsverfasser(in) (*) siehe unten	
Name, Vorname, Firma		Name, Vorname, Büro	
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort		PLZ, Ort	
vertreten durch: Name, Vorname, Anschrift (§ 69 Abs. 3 BauO NRW)		bauvorlageberechtigt: Name, Vorname, (§ 70 Abs. 3 BauO NRW)	
		Mitgliedsnummer der Architekten- oder der Ingenieurkammer des Landes	
Telefon mit Vorwahl:	Fax:	Telefon mit Vorwahl:	Fax:
@-Mail:		@-Mail:	

Baugrundstück

Ort, Straße, Hausnummer, ggf. Ortsteil

Gemarkung(en)	Flur(e)	Flurstück(e)
---------------	---------	--------------

Erklärung des Bauherren | der Bauherrin:

ja nein

- Es sind entweder Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ in einem Radius von 300 m um das Baugrundstück bekannt oder ein geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG
- Durch das Vorhaben wird voraussichtlich auf dem Grundstück ein nicht nur geringfügiger Gehölzbewuchs (10 v.H. und mehr des Holzbewuchses) im Sinne des § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BNatSchG beseitigt
- Auf dem Grundstück befindet sich ein Gewässer

Erläuterungen siehe Rückseite!

Ort, Datum	Ort, Datum
Der Bauherr die Bauherrin:	Der bzw. die bauvorlagenberechtigte (*) Entwurfsverfasser(in):
Unterschrift	Unterschrift

Erläuterungen zum Bogen "Erklärung zur Artenschutzprüfung"

Die umseitigen Abfrage-Inhalte sollen dazu dienen, zu beurteilen, ob die Kreis- und Hochschulstadt Meschede als Untere Bauaufsichtsbehörde die Untere Landschaftsbehörde in Bezug auf den Artenschutz zu beteiligen hat.

Zu den Artenschutzrechtlichen Vorschriften:

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010, enthält in § 44 Absatz 1 Zugriffsverbote (Tötungs-, Beschädigungs-, Zerstörungs-, Störungsverbote) für geschützte Arten, die allerdings in speziellen Fällen teilweise eingeschränkt sind (§44 Absatz 5) oder durch Ausnahme (§ 45 Absatz 7) und Befreiung (§67) überwunden werden können, was von der Unteren Landschaftsbehörde beim Hochsauerlandkreis zu beurteilen ist.

Die Begriffsbestimmungen für geschützte Arten enthält § 7 Absatz 2 des BNatSchG und zwar

- unter Nr. 12. „europäische Vogelarten“
- unter Nr. 13. „besonders geschützte Arten“
- unter Nr. 14. „streng geschützte Arten“.

Diese sind von der Bauherrin / vom Bauherrn auf dem Baugrundstück zu ermitteln oder ermitteln zu lassen. **Aber:** Nicht alle der vorstehend erwähnten geschützten Arten kommen in Nordrhein-Westfalen vor. Daher erarbeitete das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) die sogenannten „planungsrelevanten Arten“ für Nordrhein-Westfalen und legte diese in einem Fachinformationssystem ab.

Zum Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Um der Praxis für die artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Prüfung eine bewältigbare Vorgehensweise an die Hand zu geben, hat das LANUV ein Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ erarbeitet, auf die vorhandenen Messtischblattraster bezogen und in das Internet gestellt. Jedes Messtischblatt enthält für das Land NRW eine Liste von „planungsrelevanten Arten“, mit dessen Vorkommen innerhalb der Grenzen des Messtischblattes zu rechnen ist. Das Stadtgebiet von Meschede überlappt die folgenden Messtischblätter ganz oder zum Teil: 4614 Arnsberg, 4714 Endorf, 4615 Meschede, 4715 Eslohe (Sauerland), 4616 Olsberg, 4716 Bödefeld.

Des Weiteren definierte das LANUV insgesamt 24 Lebensraumtypen und ordnete diese den Messtischblattzuschnitten je nach Vorkommen zu. Demzufolge kann bereits in einem frühen Stadium der Bauplanung ermittelt werden, ob auf dem Baugrundstück mit „planungsrelevanten Arten“ zu rechnen ist, indem erfasst wird, welche Lebensraumtypen auf dem Baugrundstück vorhanden sind. Als Beispiel für einen Lebensraumtyp sei genannt: „Fettwiesen und –weiden“.

Diese Informationen sind für die Bauherrin / den Bauherrn auf folgenden Internetseiten einsehbar oder auch zum Ausdrucken verfügbar:

<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz>

und dort speziell unter: Liste der geschützten Arten in NRW ---- Messtischblätter.

Nähere Informationen zu den Arten sind unter: Liste der geschützten Arten in NRW ---- Artengruppen einsehbar oder auch zum Ausdrucken verfügbar.

Achtung: Diese Auswertungen ersetzen jedoch keine Ermittlungen vor Ort.

Zum Begriff „gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG“

In Nordrhein-Westfalen handelt es sich hierbei um die in § 62 des Landschaftsgesetzes für Nordrhein-Westfalen beschriebenen gesetzlich geschützten Biotope, beispielsweise Moore und Sümpfe. Diese sind zum überwiegenden Teil kartiert und digital erfasst und können bei der Unteren Landschaftsbehörde erfragt werden. Die Kartierung ist aber nicht Voraussetzung für den gesetzlichen Schutz dieser Biotope. Der gesetzliche Schutz ist immer dann gegeben, wenn die fachlichen Kriterien der Kartieranleitung erfüllt sind.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

C.) Landschaftsbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde

Landschaftsbehörde: _____

Prüfung durch (Name): _____ am (Datum): _____

Entscheidungsvorschlag: Zustimmung Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Ablehnung

1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ja nein

Nur wenn Frage 1. „nein“:

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Nur wenn Frage 2. „nein“:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige Kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.

Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Nur wenn Frage 3. „nein“:

(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

** : bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Plangenehmigung/Vorhabenzulassung

Genehmigungsbehörde: _____

Genehmigung durch (Name): _____ am (Datum): _____

Entscheidung: Genehmigung Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Untersagung

Beteiligung der zuständigen Landschaftsbehörde: ja (Ergebnis der Prüfung siehe unter C.) nein

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird*. ja nein
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter C.)

Es wurde eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind erfüllt, so dass die Befreiung gewährt wird*. ja nein
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter C.)

Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

*: nur bei Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)